

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

26. Stück, 15.10.1909

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 15. Oktober 1909.) 26. Stück.

Inhalt:

- N^o 42. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. September 1909, betreffend Änderung der Vorschriften über die Benutzung der Huntebrücke zu Huntebrück und des Durchlasses in derselben.
- N^o 43. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. September 1909, betreffend die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Staatsbehörden des Großherzogtums mit Zivilpersonen.
- N^o 44. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Oktober 1909, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.
- N^o 45. Verordnung vom 10. Oktober 1909, betreffend die Berufung des ordentlichen Landtags.
- Berichtigung.

N^o 42.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Vorschriften über die Benutzung der Huntebrücke zu Huntebrück und des Durchlasses in derselben.

Oldenburg, den 15. September 1909.

Auf Grund des Artikel 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, wird im Höchsten Auftrage bestimmt, daß der § 1 der Ministerialbekanntmachung vom 21. März 1870 über die Benutzung der Huntebrücke zu Huntebrück und des Durchlasses in derselben die folgende Fassung erhält:



§ 1.

Wagen und Reiter dürfen die Brücke und die beiderseitigen Zuwegungen nur im Schritte passieren. Kraftfahrzeuge und Fahrräder haben eine entsprechende Fahrgeschwindigkeit einzuhalten.

Wagen, Reiter und Kraftfahrzeuge dürfen auf der Brücke nicht halten.

Oldenburg, den 15. September 1909.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Willms.

№ 43.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Staatsbehörden des Großherzogtums mit Zivilpersonen.

Oldenburg, den 29. September 1909.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. März 1888, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Staatsbehörden des Großherzogtums mit Zivilpersonen, wird aufgehoben und an Stelle derselben folgendes bestimmt:

Die Vorschriften der §§ 5, 7b, 8c und 12a der Ausführungsbestimmungen unter A in der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. August 1909, betreffend die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden und bei den Kommunalbehörden usw. mit Militärانwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins, finden, soweit zutreffend, auch dann Anwendung, wenn es sich um eine Besetzung der in An-

lage III der gedachten Bekanntmachung aufgeführten Stellen mit Zivilpersonen handelt. Dasselbe gilt von der Bestimmung des § 14 Abs. 3 der im Bundesrat festgestellten, der obigen Bekanntmachung anliegenden Grundsätze.

Soweit nötig oder angemessen, sind mittlere, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen, deren Besetzung mit Zivilpersonen in Aussicht genommen ist, durch die in § 5 Zf. 1—4 der obigen Bekanntmachung genannten Behörden auszuscheiden.

Oldenburg, den 29. September 1909.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Dr. Christiansz.

N^o. 44.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Oldenburg, den 2. Oktober 1909.

Gemäß § 50 des Reichsgesetzes vom 28. Oktober 1871 über das Postwesen des Deutschen Reichs bringt das Staatsministerium eine vom Reichskanzler erlassene Verordnung vom 26. September 1909, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900, zur öffentlichen Kenntnis.

Oldenburg, den 2. Oktober 1909.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Willms.



Berlin W₆₆, den 26. September 1909.

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im § 4 „Aufschrift.“ ist als zweiter Satz des Abs. I einzuschalten:

Auf den nach großen Orten gerichteten Sendungen sind auch die Straße und die Hausnummer anzugeben; beim Fehlen dieser Angabe besteht keine Gewähr für unaufgehaltene Zustellung der Sendungen.

2. a) Im § 6 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.“ ist im Abs. I hinter „Nachricht auf meine Kosten.“ einzuschalten:

In gleicher Weise kann der Absender bei Paketen mit leicht verderblichem Inhalte (z. B. frischen Blumen) für den Fall der Unbestellbarkeit im voraus Verfügung treffen.

- b) In demselben § (6) ist im letzten Satze des Abs. I hinter „lebenden Tieren“ einzuschalten:

oder der Pakete mit leicht verderblichem Inhalt

c) In demselben § (6) sind als Abs. V folgende Bestimmungen einzuschalten:

Rnallforke sind in Paketen zur Postbeförderung zugelassen, sofern sie nach Beschaffenheit und Verpackung den besonderen, bei jeder Postanstalt zu erfragenden Bedingungen entsprechen. Der Inhalt muß sowohl auf der Postpaketadresse als auch auf der Sendung selbst in die Augen fallend angegeben sein. Der Absender ist, wenn er die postseitigen Vorschriften nicht beachtet hat, für den aus etwaiger Entzündung der Rnallforke entstandenen Schaden haftbar.

d) In demselben § (6) ist Abs. V mit VI zu bezeichnen.

3. Im § 39 „An wen die Bestellung geschehen muß.“ ist im Abs. XV statt „Schlußabfertigung“ zu setzen:

Abfertigung

4. a) Im § 45 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte.“ ist hinter dem zweiten Satze des Abs. II als neuer Satz hinzuzufügen:

Eine Unbestellbarkeitsmeldung ist ferner bei Sendungen mit lebenden Tieren und bei Paketen mit leicht verderblichem Inhalte (§ 6, I) dann nicht abzusenden, wenn der Absender verlangt hat, daß die Sendung verkauft, oder daß er auf seine Kosten von der Unbestellbarkeit telegraphisch benachrichtigt wird.

b) In demselben § (45) ist im ersten Satze des Abs. III statt „oder daß das Paket an ihn selbst zurückgesendet werde.“ zu setzen:

oder daß das Paket an ihn selbst zurückgesandt, auf seine Rechnung und Gefahr verkauft oder der Postverwaltung preisgegeben werde.

Vorstehende Änderungen treten sofort in Kraft.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

№ 45.

Berordnung, betreffend die Berufung des ordentlichen Landtags.

Haus Lensahn, den 10. Oktober 1909.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

tuu kund hiermit:

Der Landtag des Großherzogtums wird auf Mittwoch, den 3. November d. J., ordentlich berufen.

Die Verhandlungen des Landtags werden im Landtagsgebäude stattfinden und am gedachten Tage vormittags 11 Uhr beginnen.

Die Dauer der Verhandlungen bestimmen Wir bis zum 22. Dezember d. J. einschließlich.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Haus Lenfahn, den 10. Oktober 1909.

(Siegel.) **Friedrich August.**

Scheer.

Willms.

Verichtigung.

In der unter № 41 des 25. Stücks des laufenden Bandes des Gesetzblatts veröffentlichten Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. August 1909, betreffend die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden und bei den Kommunalbehörden usw. mit Militärantwärttern und Inhabern des Anstellungsscheins, hat sich auf Seite 312 die Klammer in Spalte 2 nicht auf „Gerichtsvollzieher“ zu erstrecken.



Herrn ...
und ...
Geben ...
Friedrich ...

Beilage

Im ...
Landes ...
des ...
die ...
fallen ...
Kommunal ...
haben ...
Kammer ...

